



HaackSchubert

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

MVISE AG
DÜSSELDORF

TESTATSEXEMPLAR
JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT
31. DEZEMBER 2025

INHALTSVERZEICHNIS

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

RECHNUNGSLEGUNG

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERINNEN, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN - STAND 1. JANUAR 2024

BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSNAHE LEISTUNGEN – STAND 1. SEPTEMBER 2021

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständigen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk bestimmt.

.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die mVISE AG, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der mVISE AG, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der mVISE AG, Düsseldorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die als ungeprüft gekennzeichneten, inhaltlich nicht geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Offenbach am Main, den 12. August 2026

HaackSchubert GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Hartmut W. Schubert
Wirtschaftsprüfer

Benedikt Barkey
Wirtschaftsprüfer

B I L A N Z

ZUM 31. DEZEMBER 2025
DER M V I S E A G, D Ü S S E L D O R F

1

A K T I V A

A. Anlagevermögen	EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,67 3,67	3,67 3,67
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00 2,00	286,00 286,00
III. Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	15.027.030,61 15.027.030,61	15.000.613,65 15.000.613,65
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	211.622,22	56.235,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.211.806,10	4.188.067,79
3. sonstige Vermögensgegenstände	103.437,01 7.526.865,33	54.659,15 4.298.962,76
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks	9.117,63	92.170,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten	755,48	10.774,87
	22.563.774,72	19.402.811,82

B I L A N Z
ZUM 31. DEZEMBER 2025
DER M V I S E A G, D Ü S S E L D O R F

2

PASSIVA

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.128.362,00	21.283.619,00
II. Kapitalrücklage	15.940.419,33	15.940.419,28
III. Verlustvortrag	0,00	-25.262.807,70
IV. Jahresfehlbetrag	0,00	-3.686.917,69
V. Bilanzgewinn	-9.519.190,32	0,00
	<u>8.549.591,01</u>	<u>8.274.312,89</u>
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	146.450,01	119.564,16
	<u>146.450,01</u>	<u>119.564,16</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	4.337.155,87	4.797.704,35
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.439.859,81
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.804,66	18.192,22
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.281.616,94	4.706.041,83
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.177.156,23	47.136,56
	<u>13.867.733,70</u>	<u>11.008.934,77</u>
	<u>22.563.774,72</u>	<u>19.402.811,82</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. JANUAR 2025 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025
DER M'VISE AG, DÜSSELDORF

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	2.670.259,04	4.465.027,64
2. sonstige betriebliche Erträge	765.891,53	153.768,88
3. Materialaufwand:		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.670.269,54	4.452.919,19
4. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	503.675,00	639.047,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	37.778,21	69.996,69
	541.453,21	709.043,92
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.879,70	449,17
b) auf Vermögensgegenstände des Umlauf- vermögens	0,00	1.399.999,00
	1.879,70	1.400.448,17
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	464.986,39	608.952,96
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	916.817,04	865.577,28
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	460,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	402.781,66	372.825,42
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.551,96	1.627.561,83
11. Ergebnis nach Steuern	275.149,07	-3.686.917,69
12. sonstige Steuern	-128,00	0,00
13. Jahresfehlbetrag	275.277,07	-3.686.917,69
14. Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	19.155.258,00	0,00
15. Verlustvortrag	-28.949.725,39	-25.262.807,70
16. Bilanzverlust	-9.519.190,32	-28.949.725,39

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Der Jahresabschluss der mVISE AG („Gesellschaft“) für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB; größenabhängige Erleichterungen wurden teilweise in Anspruch genommen. Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft umfasst die Beratung in Soft- und Hardwarefragen, die Entwicklung und der Vertrieb von Softwarelösungen, sowie die Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Datenverarbeitung/Datenschutz. Die Gesellschaft ist im Handelssegment Scale innerhalb des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die auf den Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde die Fortführung der Unternehmenstätigkeit unterstellt.

Angaben zur Gesellschaft laut Handelsregister:

Name:	mVISE AG
Sitz:	Düsseldorf
Handelsregister-Nr.:	HRB 76863
Amtsgericht:	Düsseldorf

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsansätze entscheidend:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten angesetzt, vermindert um lineare Abschreibungen. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel zwischen drei und fünf Jahre.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Sofern erforderlich, werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtlich betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände von ein bis drei Jahren.

In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen

Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800,00 nicht übersteigen.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei Vorliegen voraussichtlich dauernder Wertminderungen vorgenommen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen..

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bewertet. Sofern erforderlich, erfolgen Abschreibungen (Einzelwertberichtigungen) auf den niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert.

Für das allgemeine Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird eine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 4,5 % bezogen auf den Nettoforderungsbestand gebildet.

Die **flüssigen Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertung der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** erfolgt zu den zeitanteilig auf die folgenden Geschäftsjahre entfallenden Aufwendungen.

Das Grundkapital ist als **gezeichnetes Kapital** ausgewiesen und wird zum Nennbetrag bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden je für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Der Ansatz erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Wandelschuldverschreibungen (Anleihen) werden mit dem Erfüllungsbetrag inkl. der Zinsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen zu Bilanzpositionen

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtszeitraum leitet sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ab.

Die **Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen** beliefen sich auf 7.212 TEUR gegenüber 4.188 TEUR zum Vorjahresstichtag. Davon betreffen 5.064 TEUR (Vorjahr: 1.633 TEUR) Forderungen aus einer Cash-Pool Vereinbarung und 2.148 TEUR (Vorjahr: 2.555 TEUR) sonstige Vermögensgegenstände.

Von den **sonstigen Vermögensgegenständen** haben 15 TEUR (Vorjahr: 17 TEUR) eine Restlaufzeit größer einem Jahr.

Das aktienrechtliche Grundkapital zum 31. Dezember 2025 des Unternehmens umfasst 2.128.362,00 EUR, aufgeteilt in 2.128.362 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Im Vorjahr betrug das Grundkapital zum Bilanzstichtag 21.283.619,00 EUR. Die Kapitalrücklage beträgt 15.940 TEUR (Vorjahr: 15.940 TEUR).

In dem Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von 28.950 EUR enthalten.

Erläuterungen zu Kapitalmaßnahmen der mVISE:

Der Vorstand der mVISE AG („Gesellschaft“) hat am 28. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung von 21.283.619,00 € um 1,00 € auf 21.283.620,00 € gegen Bareinlage durch Ausgabe einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktien) zum Ausgabebetrag von 1,00 € unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Diese Kapitalerhöhung dient dem Zweck, die Voraussetzungen für eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 10:1 zu schaffen. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist am 20. Oktober 2025 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. September 2025 hat beschlossen, das infolge der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital von 21.283.619,00 € um 1,00 € erhöhte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 21.283.620,00 €, eingeteilt in 21.283.620 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Stückaktie, nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und sonstigen Verlusten und der Einstellung eines etwaigen überschießenden Betrags in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um 19.155.258,00 € auf 2.128.362,00 € herabzusetzen.

Die Hauptversammlung vom 16.09.2025 hat des Weiteren

- die Erhöhung des Grundkapitals von 2.128.362,00 EUR um 7.000.000,00 EUR auf 9.128.362,00 EUR beschlossen.
- die Aufhebung von § 4 Abs. 10 (Bedingtes Kapital 2024) beschlossen und ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2025 II) geschaffen. § 4 Abs. 10 der Satzung wurde neu gefasst.

- die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu 550.000,00 EUR beschlossen (Bedingtes Kapital 2025 III). § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 12 ergänzt.
- die Aufhebung von § 4 Abs. 9 (Bedingtes Kapital 2022) und ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2025 I) geschaffen. § 4 Abs. 9 der Satzung wurde neu gefasst (Bedingtes Kapital 2025 I).

Das Bedingte Kapital 2025 I dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber (i) der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21.06.2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2022/2026 (ISIN: DE000A3MQXE7, WKN: A3MQXE) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.800.000,00 (Wandelanleihe 2022/2026), ggf. in der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung angepassten Fassung sowie (ii) von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16.09.2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden oder noch begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital ist bis zu EUR 95.000,00 durch Ausgabe von bis zu 95.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 II). Das Bedingte Kapital 2025 II dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2024/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 950.000,00 (Wandelanleihe 2024/2026).

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 550.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 550.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 III).

Das Bedingte Kapital 2025 III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. September 2030 ausgegeben oder garantiert wurden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 146 TEUR (Vorjahr: 120 TEUR) beinhalten wie im Vorjahr im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen und für Aufsichtsratsvergütungen.

Die **Wandelschuldverschreibungen** (Anleihen) werden mit ihrem Nominalbetrag angesetzt und liegen bei insgesamt 4.337 TEUR (Vorjahr: 4.798 TEUR). Es handelt sich um Wandelschuldverschreibungen, die in Höhe von 951.405,87 EUR eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr haben und in Höhe von 3.385.750,00 EUR eine Restlaufzeit von größer einem bis fünf Jahren (im Vorjahr in voller Höhe Restlaufzeit von größer einem bis fünf Jahren) haben.

Nachfolgend eine Übersicht zu den Fälligkeiten der Verbindlichkeiten (Vorjahreswerte in Klammer):

	Stand 31.12.2025 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit > 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Anleihen	4.337.155,87 (4.797.704,35)	951.405,87 (0,00)	3.385.750,00 (4.797.704,35)	3.385.750,00 (4.797.704,35)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 (1.439.859,81)	0,00 (1.439.859,81)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.804,66 (18.192,22)	71.804,66 (18.192,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.281.616,94 (4.706.041,83)	8.281.616,94 (4.706.041,83)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.177.156,23 (47.136,56)	17.572,90 (47.136,56)	1.159.583,33 (0,00)	1.159.583,33 (0,00)	0,00 (0,00)
	13.867.733,70 (11.008.934,77)	9.322.400,37 (6.211.230,42)	4.545.333,33 (4.797.704,35)	4.545.333,33 (4.797.704,35)	0,00 (0,00)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von 8.282 TEUR (Vorjahr: 4.706 TEUR) resultieren zu 7.698 TEUR (Vorjahr: 4.466 TEUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und zu 583 TEUR (Vorjahr: 240 TEUR) aus sonstigen Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 15.901,42 EUR (Vorjahr: 33.667,07 EUR) ausgewiesen.

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten außergewöhnliche Erträge aus dem Teilverzicht der Teilschuldverschreibungen (Anleihen) in Höhe von 401 TEUR und aus dem Teilverzicht eines Darlehens in Höhe von 294 TEUR sowie periodenfremde Erträge in Höhe von 15 TEUR (Vorjahr: 134 TEUR), im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen.

Unter den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung werden Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 26,36 EUR (Vorjahr: 5.496,72 EUR) ausgewiesen.

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag werden Aufwendungen aus der Auflösung aktiver latenter Steuern in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 1.631.113,25 EUR) ausgewiesen.

4. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr beschäftigte die mVISE AG im Durchschnitt 2 Mitarbeiter (Vorjahr: 3 Mitarbeitern). Der Vorstand ist in dieser Zahl nicht enthalten. Die Mitarbeiter gliedern sich in 0 operative und 2 administrative (gegenüber dem Vorjahr mit 0 operativen und 3 administrativen) ohne Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende.

Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft hält direkt und indirekt folgende Anteile am verbundenen Unternehmen:

Tochtergesellschaft	Anteil am Kapital %	Buchwert der Anteile TEUR	Eigenkapital der Tochtergesellschaft TEUR	Ergebnis 2025 TEUR
SaleSphere GmbH, Düsseldorf (Deutschland)	100,00%	26	7	-17
mVISE Software Development GmbH, Düsseldorf (Deutschland)	100,00%	3.451	1.923	-228
opcyc GmbH, Hamburg (Deutschland)	100,00%	11.550	68	0*

*Ergebnis ohne Berücksichtigung des Ergebnisabführungsvertrages: 939 TEUR.

Abschlussprüfungsleistungen

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen einschließlich Nebenkosten betrug für das Geschäftsjahr 2025 22 TEUR (Vorjahr: 10 TEUR)

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von 275.277,07 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen sind

Folgende Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen sind nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen: Die Gesellschaft bezieht sämtliche Leistungen zur Erfüllung Ihrer Kundenverträge von einem Tochterunternehmen. Die mVise AG belastet die Kosten, die ihr von dem Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, ohne einen Aufschlag unmittelbar an ihre Kunden weiter. Dadurch beträgt der Saldo aus Umsatzerlösen und Materialaufwand in 2025 0 Euro.

5. Organe

Der Vorstand der mVISE bestand im Geschäftsjahr 2025 aus folgenden Mitgliedern:

- Ralf Thomas, Vorstand, Düsseldorf

Auf die Angabe der Vorstandsvergütung nach § 285 Nr. 9 HGB wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Legende: a) Wohnort, b) Beruf/Position/Tätigkeit c) Organmitgliedschaften

1. Frau Franziska Oelte (Vorsitzende des Aufsichtsrats), Hamburg, Rechtsanwältin,
 - a) Palma de Mallorca, Spanien
 - b) Volljuristin, Inhaberin Franziska Oelte Coaching & Consulting
 - c) Vorsitzende des Aufsichtsrates der hello.de AG, Berlin (bis 06.10.2025)
2. Herrn Malte Matthias von der Ropp
 - a) Köln
 - b) Diplom-Kaufmann, Geschäftsführer des Investmentfonds venturecapital.de VC GmbH & Co. KGaA
 - c) Mitglied des Aufsichtsrats der 123fahrschule SE, Köln, Mitglied des Aufsichtsrats der Ingenious Technologies AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Bowen Coking Coal Ltd, Brisbane (Australien), Mitglied des Verwaltungsrats der 004 ECOM Holding AG, Zug (Schweiz), Mitglied des Beirats der Favendo GmbH, Bamberg, Mitglied des Beirats der clickworker GmbH, Essen
3. Herrn Stefan Träumer,
 - a) Nußloch
 - b) Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
 - c) Vorsitzender des Beirats der Adolf Föhl GmbH & Co., Necklinsberg, Mitglied des Aufsichtsrats der ProMinent GmbH, Heidelberg und Mitglied des Aufsichtsrats der Geuder AG, Heidelberg
4. Herrn Henning Soltan, (bis HV Mai 2025; ab HV Mai 2025 Ersatzmitglied)
 - a) Hamburg,
 - b) Kaufmann, Geschäftsführer der KKK Kontor für Konsultation GmbH
 - c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Opportunitree Capital INV AG TGV, Hamburg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung. Die Vergütung des Aufsichtsrats betrug satzungsgemäß im Berichtsjahr exklusive der Erstattung von Auslagen 50 T€ (Vorjahr: 50 T€).

Düsseldorf, den 12. August 2026

Ralf Thomas

Vorstand

ANLAGENSPIEGEL
ZUM 31. DEZEMBER 2025
DER MWISE AG, DÜSSELDORF

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 1.1.2025 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.402,24	0,00	0,00	13.402,24	13.398,57	0,00	0,00	13.398,57	3,67	3,67
	13.402,24	0,00	0,00	13.402,24	13.398,57	0,00	0,00	13.398,57	3,67	3,67
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.405,45	1.595,70	1.595,70	2.405,45	2.119,45	1.879,70	1.595,70	2.403,45	2,00	286,00
	2.405,45	1.595,70	1.595,70	2.405,45	2.119,45	1.879,70	1.595,70	2.403,45	2,00	286,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	16.242.036,82	26.416,96	0,00	16.268.453,78	1.241.423,17	0,00	0,00	1.241.423,17	15.027.030,61	15.000.613,65
	16.242.036,82	26.416,96	0,00	16.268.453,78	1.241.423,17	0,00	0,00	1.241.423,17	15.027.030,61	15.000.613,65
	16.257.844,51	28.012,66	1.595,70	16.284.261,47	1.256.941,19	1.879,70	1.595,70	1.257.225,19	15.027.036,28	15.000.903,32

Lagebericht der mVISE AG für das Geschäftsjahr 2025

Der Lagebericht sollte im Kontext mit den Finanzdaten und den Angaben im Anhang des Jahresabschlusses gelesen werden.

Die folgenden Darstellungen basieren auf einer Reihe von Angaben, die detailliert im Anhang dargestellt sind. Darüber hinaus enthält der Lagebericht auch in die Zukunft gerichtete Aussagen, d. h. Aussagen, die auf bestimmten Annahmen und den darauf basierenden aktuellen Planungen, Einschätzungen und Prognosen beruhen. Zukunftsaussagen besitzen nur in dem Zeitpunkt Gültigkeit, in dem sie gemacht werden. Zukunftsaussagen unterliegen immer Risiken und Unsicherheiten. Der Vorstand der mVISE AG weist darauf hin, dass eine Vielzahl von Faktoren zu einer erheblichen Abweichung in der Zielerreichung führen können. Wesentliche Faktoren werden im Abschnitt "Risikobericht" detailliert beschrieben.

1. Grundlagen der mVISE AG

1.1 Geschäftstätigkeit der mVISE AG

Die mVISE AG ist bereits seit August 2024 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2024 eine Holding.

Die mVISE Software Development GmbH (mVISE SD) ist eine Software-Development Manufaktur, die opcyk GmbH (opcyk) ist Herstellerin einer eigenen Software für Workforce-Management, die SaleSphere GmbH (SaleSphere) ist Herstellerin einer eigenen Software für Vertriebsunterstützung (Sales-Enablement). Alle GmbHs sind 100%-Töchter der mVISE AG.

In Entwicklungsteams mit ausgeprägtem Technologiefokus bietet mVISE SD den Kunden in den drei Manufakturbereichen „Entwicklung“, „Betrieb“ und „Wartung & Support“ ein ganzheitliches Leistungsspektrum zur verantwortlichen Unterstützung bei der Softwareentwicklung an. Die mVISE SD realisiert in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden Softwareentwicklungsprojekte, beginnend mit der Konzeptphase, über die Entwicklung und Implementierung, bis hin zu anschließenden Managed-Service-Projekten. Neben den klassischen Beauftragungen gegen Zeithonorar schließt die mVISE mehr und mehr Festpreisbeauftragungen und Managed Services-Verträge ab, zum Beispiel für kundenindividuelle Softwareentwicklungen mit anschließend fortlaufendem Service.

Zu den Kunden der mVISE SD zählen u.a. namhafte Unternehmen wie Vodafone, Deutsche Telekom, HUK-Coburg, Bosch, Quirion.

opcyk stellt seinen Kunden mit opcykWFM das konfigurierbarste, operativste, und preisbeste Workforce Management mit Zeitwirtschaft und Personalverwaltung bereit und ist eine seit 2011 bewährte Lösung zur Digitalisierung von mitarbeiterbezogenen Prozessen im Kundenservice.

opcykWFM ist ein ablaufforientiert aufgebautes WFM. Es besteht im Wesentlichen aus den Modulen Admin/Personalverwaltung, Forecasting, Scheduling, Reporting und wird zudem mit einem Mitarbeiterportal ausgeliefert. Neben einem Modul für Zeiterfassung verfügt opcykWFM über ein Modul für Zeitwirtschaft und ist damit in der Lage lohnfertige Daten liefern zu können.

Zu den Kunden von opyc zählen u.a. namhafte Unternehmen wie Bauer, Bosch, CommerzDirektService, Eventim, Faber, Ströer, WienEnergie.

SaleSphere ist eine vertriebsunterstützende Software, die den Vertriebsmitarbeitern der Nutzer im Vertriebs-/Kundengespräch die Möglichkeit gibt, auf relevante Inhalte, Daten, Produktbeschreibungen und auch auf digitale Geschäftsprozesse online zurückzugreifen und damit eine höhere Beratungsqualität in Vertriebs-/Kundengesprächen zu erzielen. SaleSphere wird von den Nutzern im Außendienst genauso eingesetzt, wie auf Messen.

Zur Gewinnung von Neukunden bzw. Ausweitung bei Bestandskunden setzt mVISE Konzernweit auf ein umfassendes CustomerSuccessManagement (CSM) und fördert stetig ihre Mitarbeiter, um die Bestandskunden weiter zu durchdringen.

Hinweis: Lageberichtsforemder Bestandteil, der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Prüfungsgegenstand gewesen ist (IDW PS 350 n.F.).

1.2 Steuerungssystem

Das unternehmensinterne Steuerungssystem basiert sowohl auf ordentlichen Sitzungen der Organe der Gesellschaft als auch auf informellen Abstimmungen zwischen dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und innerhalb der Gremien. Vertreter aus allen Bereichen der Gesellschaft werden in regelmäßigen Management-Meetings stimmlich angehört und einbezogen. Zum Zweck der Steuerung der Gesellschaft, setzt der Vorstand auf eine Business Intelligence-Anwendung, die eine differenzierte Auswertung, Analyse und Präsentation relevanter betriebswirtschaftlicher Daten ermöglichen. Der Vorstand trifft die operativen und strategischen Managemententscheidungen auf Grundlage von finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren. Hierbei wird großer Wert auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gelegt. Die für die mVISE bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sind nachfolgend erläutert.

Leistungsindikatoren

Die in Vorjahren genutzten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäfts im Geschäftsjahr nicht mehr relevant.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in Deutschland

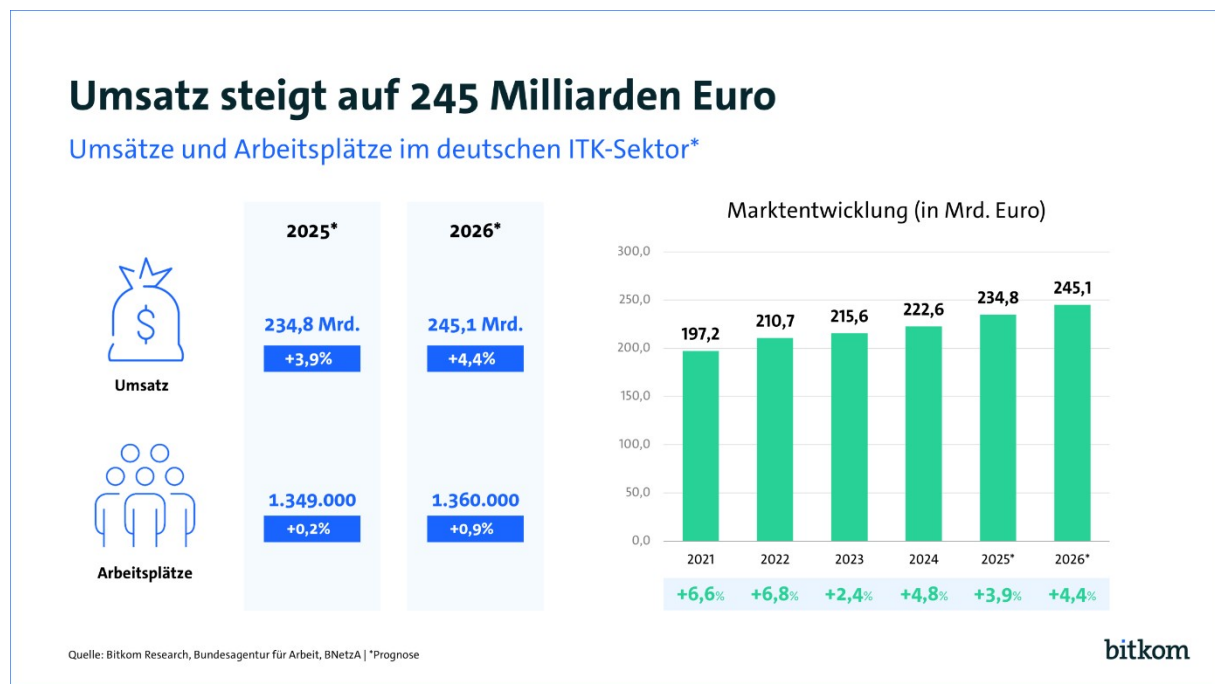
Die mVISE ist vorwiegend auf dem deutschen Markt tätig und damit auch in erster Linie von den hier vorherrschenden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen betroffen.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 0,2% gewachsen.

Die Wachstumsherausforderungen von Deutschland halten zum Jahreswechsel 2025/26 weiterhin an, obwohl zum Jahresende 2026 eine Besserung in Aussicht steht.¹

2.2 Markt und Marktumfeld der mVISE AG

Trotz des aktuell schwierigen konjunkturellen Umfelds erwartet der Digitalverband Bitkom im deutschen Markt für IT und Telekommunikation (ITK) 2026 ein Umsatzplus von 4,4 Prozent auf 245 Milliarden Euro. Im vergangenen Jahr hatten die ITK-Umsätze um 3,9 Prozent auf 235 Milliarden Euro zugelegt. Parallel entstehen in der Branche neue Arbeitsplätze. Die Zahl der Beschäftigten im ITK-Sektor soll laut Bitkom im Jahresverlauf 2026 um rund 11.000 auf 1,36 Millionen geringer wachsen als in den Vorjahren. Gleichzeitig verändern sich durch den Einsatz von KI die Rollenprofile maßgeblich²



¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026 und PM Nr. 173 vom 22. Mai 2026

² bitkom.org | Presseinformation | Bitkom e.V., vom 22.01.2026

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die mVISE AG hält 100 Prozent der Anteile an der mVISE Software Development GmbH, an der neu gegründeten SaleSphere GmbH, sowie an der bereits 2024 übernommenen opyc GmbH.

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2025 durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen wurde ein deutlicher Rückgang der Umsatzerlöse erwartet. Diese Entwicklung trat wie prognostiziert ein; die Umsatzerlöse verringerten sich um TEUR 1.795 auf TEUR 2.670. Darüber hinaus konnte der erwartete Anstieg der Erträge aus Ergebnisabführungen realisiert werden, die sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 51 erhöht haben.

Die Prognose des Vorstands ist eingetreten.

2.3.1 Ertragslage

Umsatz, Gesamtleistung und Rohertrag

Im Geschäftsjahr 2025 ging der Umsatz der mVISE AG planmäßig weiter zurück da die Gesellschaft primär als Holding tätig ist. Der Rohertrag (Gesamtleistung abzüglich Materialaufwand) lag bei 0 TEUR nach 12 TEUR im Vorjahr.

Entwicklung der Aufwendungen

Die Personalkosten fielen auf 541 TEUR (2024: 709 TEUR) infolge der weiter reduzierten Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten erneut reduziert werden und summierten sich auf 465 TEUR (2024: 609 TEUR). Darunter fielen im Wesentlichen Aufwendungen für Kapitalmarktkosten sowie Kosten für Rechtsberatungen.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und das Umlaufvermögen lagen im Geschäftsjahr 2025 bei 2 TEUR (2024: 1.400 TEUR) und enthalten im Geschäftsjahr keine außerplanmäßige Abschreibungen auf Forderungen (Vorjahr: 1.400 TEUR).

Ergebnisentwicklung

Das **Finanzergebnis** belief sich im Berichtszeitraum auf 514 TEUR (2024: 493 TEUR) und enthält 403 TEUR (2024: 373 TEUR) an Zinsaufwendungen sowie Erträge aus der Ergebnisführungsverträgen in Höhe von 917 TEUR.

Auf den Ausweis der **aktiven latenten Steuern** wurde unter Nutzung des Wahlrechts gem. § 274 Abs. 1 HGB bereits zum Geschäftsjahr 2024 verzichtet.

Der **Jahresüberschuss** lag bei 275 TEUR (2024: Jahresfehlbetrag 3.687 TEUR).

2.3.2 Vermögenslage

Kurzfristiges Vermögen

Zum 31. Dezember 2025 belief sich das Umlaufvermögen auf 7.536 TEUR (2024: 4.391 TEUR). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf einen stichtagsbedingten Anstieg der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen um 3.024 TEUR zurückzuführen. Diese resultieren zum 31. Dezember 2025 zu 5.064 TEUR aus Forderungen aus einer Cash-Pool Vereinbarung und zu 2.148 TEUR aus sonstigen Vermögensgegenständen.

Langfristiges Vermögen

Das Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag 15.027 TEUR (2024: 15.001 TEUR). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der in 2025 hinzugekommenen Beteiligung an der SaleSphere GmbH.

Fremdkapital & Rückstellungen

Die Rückstellungen liegen bei 146 TEUR (2024: 120 TEUR) und beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen und für externe Beratungsleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen zum Jahresende 0 TEUR (2024: 1.440 EUR).

Die ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 22/26 (nachfolgend: WSV 22/30) wurden bis zur Aufstellung des Abschlusses auf den 01.04.2030 prolongiert und konnten bei gleichbleibendem Zins und Nominalwert im Rückkaufwert durch Teilverzichte der einzelnen Anleihehaber zum 31. Dezember 2025 auf 4.337 TEUR (2024: 4.798 TEUR) reduziert werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind stichtagsbedingt auf 8.282 TEUR erhöht (2024: 4.706 TEUR).

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von 47 TEUR auf 1.177 TEUR. In 2025 wurde von einem Konsortium von Investoren sämtliche Bankverbindlichkeiten der mVise AG übernommen. Das Darlehen hat die sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag um 1.160 TEUR erhöht.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der mVISE stieg zum 31. Dezember 2025 auf 8.550 TEUR (2024: 8.274 TEUR) und führt zu einer Eigenkapitalquote von 37,9 %.

Das Grundkapital betrug 2.128 TEUR (2024: 21.284 TEUR) und die Kapitalrücklage 15.940 TEUR (2024: 15.940 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung von 21.283.619,00 EUR um 1,00 EUR auf 21.283.620,00 EUR gegen Bareinlage durch Ausgabe einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktien) zum Ausgabebetrag von 1,00 EUR unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erhöht. Anschließend wurde nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und sonstigen Verlusten und der Einstellung eines etwaigen überschießenden Betrags in die Kapitalrücklage der Gesellschaft das Grundkapital um 19.155.258,00 EUR auf 2.128.362,00 EUR herabgesetzt.

2.3.3 Finanzlage

Kapitalflussrechnung und Liquidität

Der Zahlungsmittelzufluss aus **operativer Tätigkeit** lag bei 2.730 TEUR nach 3.891 TEUR im Geschäftsjahr 2024.

Der Cashflow aus **Investitionstätigkeit** lag in Summe bei -2.424 TEUR nach 888 TEUR im Vorjahreszeitraum. Diese resultierten im Wesentlichen aus Einzahlungen aus Ergebnisabführungsverträgen, der eine Erhöhung der CashPool Forderungen gegenüberstehen.

Der Nettozahlungsmittelfluss aus **Finanzierungstätigkeit** summierte sich aufgrund der gezahlten Zinsen im Geschäftsjahr 2025 auf -389 TEUR (2024: -654 TEUR).

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich am 31. Dezember 2025 auf 9 TEUR (2024: 92 TEUR.)

3. Risiko- und Chancenbericht

3.1 Risikomanagement

Risiken bezeichnen die generelle Möglichkeit des Auftretens von internen oder externen Ereignissen, die eine ungünstige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der mVISE AG haben können oder durch deren Auftreten die Erreichung von gesteckten Zielgrößen gefährdet werden. Die Geschäftstätigkeit der mVISE AG ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Unternehmerisches Handeln führt zu unternehmerischem Risiko oder erfolgt unter Risiko. Die Chancen und Risiken aus unternehmerischer Tätigkeit werden vom Vorstand laufend definiert und bewertet.

Wesentliche Elemente der Management- und Führungsinstrumentarien sind die Überwachung, die Analyse und Bewertung sowie die Steuerung der Risiken, wie sie § 91 Absatz 2 Aktiengesetz zwingend verlangt. Eine Quantifizierung der Risiken wird nicht vorgenommen. Ein kategorischer Ausschluss oder eine grundsätzliche Vermeidung spezieller Risiken ist nicht vorgesehen. Risiken werden, soweit möglich und unternehmerisch sinnvoll, minimiert oder auf Dritte verlagert.

Um Gefahren rechtzeitig erkennen und handhaben zu können, tauscht sich der Vorstand regelmäßig insbesondere mit Führungskräften des Konzerns und dem Aufsichtsrat aus. Hierdurch lassen sich potenzielle Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, frühzeitig erkennen. Unser Risikomanagement beinhaltet hierfür klare Strukturvorgaben und Abläufe. Es setzt voraus, dass Risikofaktoren in Risikoklassen definiert sind, durch die Methodik, Ermittlung und die Analyse vorgegeben werden. Die Überprüfung von relevanten Geschäftsrisiken sowie deren wirtschaftlichen Auswirkungen werden hierbei periodisch durch das Management bewertet und fließen in die strategische Unternehmensplanung ein. Anschließend werden wesentliche Geschäftsentscheidungen vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat getroffen. Die Effizienz des gesamten Risikomanagementsystems wird regelmäßig überwacht und bewertet. Sollten Verbesserungspotenziale festgestellt werden, gelangen diese zum Vorstand und werden anschließend unverzüglich umgesetzt. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess vollumfänglich in den Qualitätssicherungsprozess der mVISE AG eingebunden.

3.2 Risiken

In Folge der Umstrukturierung ist die mVISE AG vornehmlich eine Holdinggesellschaft, die nur noch bestehende Aufträge abwickelt. Die Gesellschaft ist aufgrund der Konzernstruktur sowie des Ergebnisabführungsvertrages mit der opcy GmbH weiterhin von den konjunkturellen, personellen und finanziellen Risiken Ihrer Tochterunternehmen indirekt betroffen.

Konjunktur und Weltpolitik

Die Geschäftstätigkeit von mVISE AG unterliegt konjunkturellen Einflüssen, da die Nachfrage und Budgetierung der Kunden ihrer Tochtergesellschaften mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen können. Nachlassende Beauftragungen können sich negativ auf das Ergebnis und den Cashflow der mVISE AG auswirken.

Ein weiteres Risiko können negative konjunkturelle Entwicklungen sein, die sich in Verzögerungen von Zahlungseingängen und Insolvenzen von Kunden ihrer Tochtergesellschaften äußern können.

Personalrisiko

Der Mitarbeiter ist der bedeutendste Produktionsfaktor für die Tochtergesellschaften der mVISE AG, da er in nahezu allen Prozessen im Mittelpunkt steht. Demnach sind auch für die mVISE AG qualifizierte und engagierte Mitarbeiter erfolgskritisch.

Ein besonders hohes Risiko sind Eigenkündigungen von Leistungsträgern, da hierdurch mit dem Mitarbeiter auch das Knowhow, die Erfahrungen sowie das Netzwerk das Unternehmen verlässt. In Einzelfällen gibt es auch Leistungsträger, die Projekte und Kunden im Anschluss versuchen abzuwerben und mit mVISE AG in Wettbewerb treten.

Weiterhin kann sich die Neueinstellung von geeignetem Personal als schwierig und langwierig gestalten. Insbesondere in der IT-Branche besteht, durch den zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Experten, ein Engpassrisiko. Dieses Risiko kann das Personalwachstum stark hemmen, da IT-Experten auf dem Arbeitsmarkt viele Anstellungsmöglichkeiten haben.

Finanzielle Risiken

Das Finanzierungskonzept der mVISE AG wird im Rahmen der Business Planung für jedes Jahr ausgearbeitet und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat verabschiedet.

Unter Berücksichtigung der zum Jahresende verfügbaren liquiden Mittel bestehen theoretische Risiken, dass der im Geschäftsjahr 2026 erwartete operative Cashflow nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt entsteht. Eine Ausweitung der Finanzausstattung könnte zusätzliche externe Finanzierungsbausteine erforderlich machen. Ebenso besteht das latente Risiko, dass im Falle einer unzureichenden Refinanzierung der Gesellschaft Liquiditätsengpässe entstehen.

Die mVISE AG verfügt über ausreichend genehmigtes und bedingtes Kapital, um Kapitalmaßnahmen kurzfristig auf den Weg zu bringen.

3.3 Chancenmanagement

Die für die mVISE AG relevanten Märkte unterliegen einem ständigen Wandel, durch den sich laufend neue Chancen ergeben können. Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der mVISE AG ist die zeitnahe Identifizierung sowie die richtige Einschätzung und Ausnutzung dieser Chancen. Dabei kann es sich sowohl um interne als auch um externe Potenziale handeln.

Ein Chancenmanagementsystem existiert bei der mVISE AG nicht, d.h. eine Quantifizierung des Chancenpotenzials wird nicht vorgenommen. Die Analyse der Chancen fällt in den Aufgabenbereich des Vorstands. Aus der Analyse der Chancen resultieren die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und die daraus abzuleitenden operativen Maßnahmen. Die sich bietenden Chancen sind aber stets auch mit Risiken verbunden. Diese zu bewerten und soweit möglich zu reduzieren, ist die Aufgabe des Risikomanagements. Grundsätzlich strebt die mVISE AG ein ausgewogenes Verhältnis von Chancen und Risiken an.

3.4 Chancen

Nachfolgend werden die bedeutendsten Chancen der mVISE AG beschrieben. Diese Auflistung stellt jedoch nur einen Ausschnitt der sich bietenden Möglichkeiten dar. Des Weiteren ist die Einschätzung der Chancen fortlaufenden Änderungen unterworfen, da sich die relevanten Märkte und das technologische Umfeld stetig weiterentwickeln. Gleichzeitig können sich aus diesen Entwicklungen auch neue Chancen ergeben.

Zunehmende Digitalisierung

Mit der COVID-19-Pandemie hat die Digitalisierung weitere Bedeutung erlangt. Innerhalb weniger Monate wurden sämtliche digitalen Vorteile (u.a. Videokonferenzen, Home-Office) und Defizite zunehmender Digitalisierung offenbart, wobei die Pandemie nochmals verstärkt zu einem regelrechten Technologieschub geführt hat. Unternehmen, die bislang wenig auf Digitalisierung setzten, wurde schnell der Spiegel in Form von unzureichenden mobilen Arbeits-Infrastrukturen bis zu instabilen Lieferketten vor Augen geführt. Durch die Digitalisierung bieten sich für Unternehmen enorme Chancen, um auf den anhaltenden Innovationsdruck und Fachkräftemangel zu reagieren.

Der Bedarf an neuen Digitalisierungsinitiativen wird daher aus Sicht des Vorstands in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Anorganisches Wachstum

Neben organischem Wachstum ist für die mVISE AG auch das anorganische Wachstum eine Option. Das anorganische Wachstum setzt auf den Zukauf von anderen Unternehmen oder das Eingehen von Joint Ventures.

Wesentliche Synergieeffekte können unter anderem bei der Kapazitätsauslastung sowie in den administrativen Bereichen (Marketing, Vertrieb, Finance, HR, IT) entstehen.

3.5 Einschätzung des Managements zur Gesamtrisiko- und Chancensituation

Das operative Management der Gesellschaft agiert bei der Festsetzung von Maßnahmen sehr risikobewusst. Der Vorstand beobachtet laufend den Markt und ergreift geeignete Maßnahmen, um die Fortführung der Gesellschaft sicherzustellen. Parallel dazu wird die Nutzung der vorhandenen und zukünftigen Chancen mit einer Vielzahl von Aktivitäten vorangetrieben.

Die mVISE AG konnte sich stets auf die hervorragende Bonität und das erfolgreiche Geschäftsmodell seiner Geschäftskunden verlassen. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass es auch bei Großkunden zu Budgetkürzungen kommen kann, was zu einer Reduzierung der Umsätze bzw. Unterauslastung der Mitarbeiter führen kann.

Dem entgegen steht die allgemein hohe Nachfrage nach Digitalisierungslösungen und IT-Beratungskompetenzen. Hier ist die mVISE AG mit ihrem Portfolio gut aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand auch in der Gesamtbetrachtung aller Risiken davon aus, dass diese zwar geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zumindest kurzfristig zu beeinträchtigen, aber weder einzeln, noch aggregiert eine Bestandsgefährdung auslösen.

4. Prognosebericht

Die mVISE AG erwartet im Geschäftsjahr 2026 weitere starke Rückgänge der Umsatzerlöse. Bei den Erträgen aus Ergebnisabführungen wird ein marktkonformer Anstieg im mittleren einstelligen Prozentbereich erwartet.

5. Vergütungsbericht

Bei mVISE sind gruppenweit für verschiedene Funktionsbereiche variable Vergütungssysteme implementiert. Die Vergütung des Managements richtet sich vor allem nach branchenüblichen Standards

5.1 Vergütung des Vorstands

Auf die Angabe der Vorstandsvergütung nach § 285 Nr.9 HGB wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

5.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung. Die Vergütung des Aufsichtsrats betrug satzungsgemäß im Berichtsjahr exklusive der Erstattung von Auslagen 50 TEUR (Vorjahr: 50 TEUR).

Die mVISE AG hat den Mitgliedern des Aufsichtsrats weder Darlehen oder Vorschüsse gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Es bestehen weder verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats noch zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Mitgliedern des Vorstands. Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen den Aufsichtsräten und mVISE beziehungsweise ihren Tochtergesellschaften, die bei Beendigung eine Vergütung vorsehen.

Düsseldorf, den 12. August 2026

Ralf Thomas

Vorstand

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach Maßgabe der relevanten anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gemäß HGB sowie WpHG gibt der Vorstand folgende Versicherung:

„Der Vorstand versichert nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss der mVISE AG und des Konzerns ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.“

Düsseldorf, den 12. August 2026

Ralf Thomas

Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der

HaackSchubert GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stand: 1. September 2021

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der HaackSchubert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die HaackSchubert GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Ver-

wendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

E. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

F. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

G. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.